

Verein

Soziale Dienste Mittelrheintal

Soziale Fachstellen SDM
Jugendnetzwerk SDM
Kinderkrippen SDM

STATUTEN

Name, Trägerschaft, Mitgliedschaft	Art. 1	<p>Unter dem Namen Soziale Dienste Mittelrheintal besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>Die Politischen Gemeinden Balgach, Berneck, Diepoldsau und Widnau sind Träger des Vereins.</p>
Zweck	Art. 2	<p>Zweck des Vereins ist das Angebot von sozialen und pädagogischen Dienstleistungen und das Führen von verschiedenen Fachstellen für soziale Fachberatung sowie die Erfüllung weiterer sozialer Aufgaben in den Trägergemeinden. Dazu schliessen die Trägergemeinden mit dem Verein Leistungsvereinbarungen ab.¹</p> <p>Vom Verein können auch Dienstleistungen angeboten werden, die über das Gemeindegebiet der Trägergemeinden hinausgehen. Dies ist mit Vereinbarungen vertraglich zu regeln, darin sind nebst einer mindestens kostendeckenden Entschädigung auch Beiträge zur Abdeckung der Konzept- und Risikokosten festgehalten.</p>
Sitz	Art. 3	Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde der Präsidentin / des Präsidenten.
Aufgaben, Dienstleistungen	Art. 4	Der Verein erbringt Dienstleistungen gemäss dem Sozialhilfegesetz ² . Diese werden in den Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden und dem Dienstleistungsportfolio spezifiziert.
Organe	Art. 5	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Geschäftsprüfungskommission
Amts-dauer	Art. 6	Die Amtsdauer der Vereinsorgane entspricht derjenigen der Gemeindebehörden im Kanton St. Gallen.
Mitgliederver-sammlung	Art. 7	<p>Die Mitgliederversammlung besteht aus je zwei Delegierten der angeschlossenen Trägergemeinden. Es sind dies die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und eine weitere Gemeinderätin oder ein weiterer Gemeinderat jeder Trägergemeinde.</p> <p>Jede/r Delegierte hat 1 Stimme.</p>

¹ Art. 126, Abs.1, lit. b GG

² Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons St. Gallen

		Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes präsidiert auch die Mitgliederversammlung.
Aufgaben	Art. 8	Die Mitgliederversammlung wählt und beschliesst: a) den Vorstand und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten b) Abberufung des Vorstandes c) Rechnung und Budget d) Mitgliederbeiträge e) Aufnahme und Ausschluss von Trägergemeinden f) Änderung der Statuten g) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung h) Aufsicht über die anderen Organe des Vereins i) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsprüfungskommission
Einberufung	Art. 9	Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. Juni zusammen. Sie wird mindestens 20 Tage im Voraus einberufen: a) durch den Vorstand b) auf Verlangen einer Trägergemeinde Universalversammlungen sind möglich.
Beschlussfähigkeit, Quoren	Art. 10	Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Stimmenden. Im Falle der Stimmengleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Der Beitritt weiterer Trägergemeinden und die Auflösung des Vereins bedingt die Zustimmung der Gemeinderäte aller Trägergemeinden.
Beitritt	Art. 11	Der Beitritt neuer Trägergemeinden verlangt zwingend den Beitritt zur Leistungsvereinbarung des Vereins mit den bisherigen Trägergemeinden.
Vorstand	Art. 12	Der Vorstand besteht aus den Delegierten der Trägergemeinden gemäss Art. 7 dieser Statuten. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer sowie Rechnungsführerin oder Rechnungsführer können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
Aufgaben	Art. 15	Aufgaben des Vorstandes: a) Vertretung des Vereins nach aussen b) Festlegung des Stellenplans

- c) Regelung der Anstellungsbedingungen
- d) Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
- e) Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden, die nicht Trägergemeinden sind oder mit weiteren Partnern
- f) Vorbereitung der Beitrittsbedingungen für neue Trägergemeinden zu Handen der Mitgliederversammlung und der Gemeinderäte der Trägergemeinden.
- g) Bewilligung von einmaligen, ausserordentlichen und nicht im Voranschlag enthaltenen Ausgaben bis maximal CHF 20'000.00
- h) Genehmigung der Vereinsstrategie und Entwicklungsplanung, der Funktionsbeschreibung des Präsidiums und der Geschäftsleitung
- i) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- j) Entscheid über alle anderen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Beschlussfähigkeit Art. 16 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Die schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu einem Antrag wird einem Vorstandsbeschluss gleichgestellt (Zirkulationsbeschluss).

Geschäftsprüfung Art. 17 Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus je einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommissionen der Trägergemeinden zusammen, welche durch den Gemeinderat jeder Trägergemeinde auf Vorschlag der Geschäftsprüfungskommissionen dieser Trägergemeinde gewählt und dem Verein bekannt gegeben werden.

Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Aufgaben Art. 18 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission:
 a) Prüfung der Rechnungsführung und der Jahresrechnung
 b) Prüfung des Voranschlages und der Mitgliederbeiträge
 c) Berichterstattung und Antragstellung zu Handen des Vorstands und der Mitgliederversammlung
 d) Prüfung, ob ein internes Kontrollsystem existiert

e) Prüfung der Geschäftsführung des Vereins und des Vorstandes, soweit sich aus der übrigen Prüfung dazu ein begründeter Anlass ergibt.

Die Geschäftsprüfungskommission lässt die Buchführung des Vereins durch eine externe Revisionsstelle im Sinne von Art. 69b ZGB eingeschränkt prüfen.

Rechnungsführung	Art. 19	Der Vorstand beschliesst die Organisation der Rechnungsführung.
Mitgliederbeiträge, Haftung	Art. 20	Die nach Abzug der Beiträge Dritter, eigener Einnahmen und Spenden verbleibenden Kosten werden von den Trägergemeinden übernommen.
Finanzierung	Art. 21	Die Kosten des Vereins werden von den Trägergemeinden gemäss den Bestimmungen der Leistungsvereinbarung zwischen den Trägergemeinden und dem Verein übernommen.
Austritt	Art. 22	Der Austritt einer Trägergemeinde kann mit zweijähriger Kündigungsfrist auf das Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Auf den Austritt hat auch die Kündigung der Leistungsvereinbarung des Vereins mit der austretenden Trägergemeinde zu erfolgen. Die austretende Trägergemeinde hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Auflösung	Art. 23	Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung des Gemeinderats jeder Trägergemeinde. Im Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung sind das Verfahren für die Auflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens zu regeln.
Inkrafttreten	Art. 24	Die Statuten wurden grundsätzlich überarbeitet und an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. September 2014 genehmigt und in Kraft gesetzt. Die bisherigen Statuten sowie die Statutenrevisionen gelten als aufgehoben.

19. September 2014

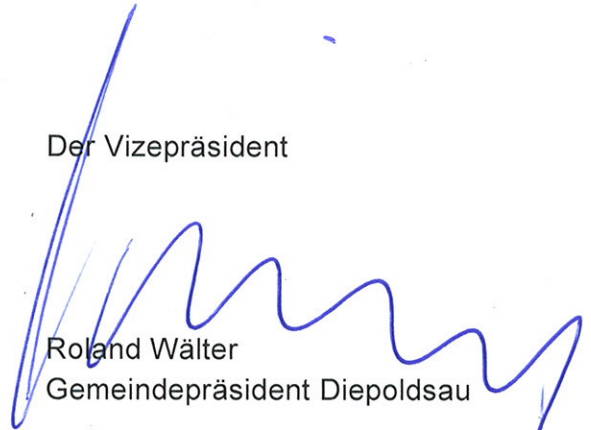
Soziale Dienste Mittelrheintal
9435 Heerbrugg

Der Präsident



Andreas Zellweger
Gemeindepräsident Berneck

Der Vizepräsident



Roland Wälter
Gemeindepräsident Diepoldsau